

Satzung

über die Benutzungsordnung und Erhebung von Benutzungsgebühren für Bibliotheken

Aufgrund der §§ 4 und 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Nr. 18 S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.98 (SächsGVBl. Nr. 24 S. 662) sowie der §§ 1 Abs. 2, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (SächsGVBl. Nr. 26 S. 502) hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 03.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

B ü c h e r e i s a t z u n g der Stadt Frauenstein vom 03.05.99

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Die Bibliotheken in den Stadtteilen Burkersdorf, Frauenstein und Nassau sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Frauenstein und für jedermann auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zum Zwecke der schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung, zur Information sowie zur Freizeitgestaltung nutzbar.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Benutzer ist, wer Sachen, wie z.B. Bücher, Zeitschriften oder andere Druckerzeugnisse, CD's, Musik- oder Videokassetten, als Leihgaben in oder aus der Bibliothek entleiht. Benutzer können sein:

- natürliche Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr,
- natürliche Personen ab vollendetem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters,
- juristische Personen.

II. Benutzungsordnung

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises, der Schülerkarte oder eines gültigen Reisepasses mit Meldeschein. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Veränderungen der Personalien bzw. der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich bekanntzugeben.
- (2) Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift wird die Benutzungsordnung vom Benutzer bzw. vom Erziehungsberechtigten oder vom gesetzlichen Vertreter anerkannt.

§ 4

Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Mit der Anmeldung bzw. der Unterschrift können Leihgaben bis zu 4 Wochen an die Benutzer ausgeliehen werden.
- (2) In begründeten Fällen ist eine Verkürzung oder Verlängerung der Leihfrist möglich. Leihgaben deren Entleihung nicht vorab verlängert wurden, können über die Frist hinaus entliehen werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen oder andere Gründe dagegen sprechen.
- (3) Verlängerungen können nur innerhalb der regelmäßigen Leihfrist beantragt werden. Dies kann persönlich oder schriftlich unter Angabe des Fälligkeitsdatums erfolgen. Verlangt jedoch die Bibliothek die Abgabe der Leihgaben, ist dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. Grundsätzlich ist eine Rückforderung jederzeit möglich.

§ 5

Umgang mit Leihgaben

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, mit den Leihgaben sorgfältig umzugehen, sie vor Veränderungen, Beschmutzungen sowie Beschädigungen zu bewahren und sie grundsätzlich nicht an Dritte weiterzugeben.

- (2) Der Verlust von Leihgaben ist unter Angabe der Gründe sofort der Bibliothek mitzuteilen. Für jeden Verlust oder jede Beschädigung ist der Benutzer bzw. sein Erziehungsberechtigter oder gesetzlicher Vertreter haftbar.
- (3) Der Benutzer hat sich vor der Entleihung vom ordnungsgemäßen Zustand der Leihgaben zu überzeugen und die Mitarbeiterin der Bibliothek auf evtl. bereits bestehende Mängel aufmerksam zu machen.
- (4) Jede Vervielfältigung von Leihgaben ist nicht statthaft.

III. Gebührenordnung

§ 6

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bibliotheken und der Leihgaben werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Gesamtkosten erhoben.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit Beginn der Entleihung.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer bzw. dessen Erziehungsberechtigter oder gesetzliche Vertreter.

§ 9

Höhe der Gebühren

- (1) Die Entleihung von Büchern und anderen Druckerzeugnissen aus der Bibliothek ist innerhalb der regelmäßigen Leihfrist gebührenfrei.
- (2) Für die Entleihung kostenintensiver Medien beträgt die Gebühr pro Stück/Woche
 - für CD's 0,50 DM,
 - für Videos 1,00 DM.
- (3) Für alle Leihgaben, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist vom Benutzer bzw. seinem Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter eine Versäumnisgebühr von 0,50 DM pro überschrittene Woche und Sache zu entrichten. Eine schriftliche Mahnung muss vorher nicht ergangen sein.

§ 10

Entrichtung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind vor der Entleihung, Versäumnisgebühren entsprechend der jeweiligen Maßgabe in der Bibliothek zu entrichten.

§ 11

Schadensersatz

Bei Verlust oder starken Beschädigungen von Leihgaben ist der Neuwert zu ersetzen oder der Schadensersatz so zu leisten, dass der Zustand, der vor der Entleihung bestand, wieder hergestellt ist.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine Abgabenhinterziehung, leichtfertige Abgabenverkürzung bzw. Abgabengefährdung im Sinne der §§ 5 Abs. 1 sowie 6 Abs. 1 und 2 SächsKAG begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig keine oder unzureichende Benutzungs- oder Versäumnisgebühren entrichtet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können entsprechend § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden.

- (4) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, nach der 3. Mahnung ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren einzuleiten. Dies trifft auch auf Leihgaben zu, die der Bibliothek nicht zurückgegeben wurden. Alle dadurch entstehenden Unkosten trägt der Benutzer bzw. sein Erziehungsberechtigter oder gesetzliche Vertreter.

V. Schlussbestimmungen

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die vorsätzlich gegen diese Satzung verstoßen, können von der Mitarbeiterin der betreffenden Bibliothek zeitweise oder ständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung kann Einspruch bei der Stadtverwaltung eingelegt werden. Der zuständige Ausschuss des Stadtrates entscheidet über Dauer bzw. Endgültigkeit des Ausschlusses.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Regelungen für die Benutzung von Bibliotheken außer Kraft.

ausgefertigt:

Frauenstein, den 03.05.99



Heinrich, Bürgermeister

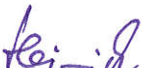


Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Heinrich, Bürgermeister

